



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 19. Oktober 1965

Teil III Nr. 26

Tag

Inhalt

Seite

9.9.65 Anordnung zur Bildung und Verwendung des Fonds Technik 125

Anordnung zur Bildung und Verwendung des Fonds Technik.

Vom 9. September 1965

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Forschung und Technik wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für alle dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (WB), deren volkseigene Betriebe (VEB) und wissenschaftlich-technischen Einrichtungen sowie die den Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates direkt unterstellten Betriebe und Einrichtungen, soweit diese nicht Haushaltsorganisationen sind.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Forschungs- und Entwicklungsaufgaben einer WB und der ihr unterstehenden Betriebe und Einrichtungen sind aus dem Fonds Technik der WB zu finanzieren. Die direkt unterstellten Einrichtungen haben einen eigenen Fonds Technik zu bilden und die Bestimmungen der WB anzuwenden.

(2) Die Staatliche Plankommission hat auf Vorschlag des Volkswirtschaftsrates im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Forschung und Technik und dem Ministerium der Finanzen festzulegen, welche volkswirtschaftlich bedeutenden Aufgaben aus dem Staatshaushalt zu finanzieren sind. Dazu gehören

- Aufgaben der Grundlagenforschung,
- Aufgaben von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung, insbesondere in den führenden Zweigen, die die Reproduktionskraft, der betreffenden WB übersteigen und deren Finanzierung aus Krediten nicht möglich ist.

(3) Die aus dem Staatshaushalt bereitgestellten Mittel sind dem Fonds Technik der WB nicht zuzuführen. Sie sind gegenüber der WB getrennt nach Themen bzw. Maßnahmen und Leistungsstufen abzurechnen. Die Abrechnung gegenüber dem Staatshaushalt erfolgt durch die WB.

(4) Für die Behandlung der aus dem Staatshaushalt für die genannten Aufgaben verausgabten Mittel gelten die Festlegungen des § 11 Absätze 5 und 6 entsprechend, wobei Kosten aus schlechter Leitungstätigkeit dem Haushalt zurückzuführen sind.

(5) Die Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten aus dem Fonds Technik hat grundsätzlich durch diejenige WB zu erfolgen, in deren Bereich das Erzeugnis produziert wird.

§ 3

Höhe des Fonds Technik

Die Flöhe des Fonds Technik wird bestimmt durch die im Plan Neue Technik der WB enthaltenen wissenschaftlich-technischen Aufgaben, die zur Sicherung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufes erforderlich sind.

§ 4

Finanzierungsquelle

(1) Die Hauptfinanzierungsquelle für die Bildung des Fonds Technik ist eine seitens der WB von den Betrieben zu Lasten der Kosten erhobene Umlage.

(2) Der Generaldirektor der WB hat festzulegen, auf welcher Grundlage diese im Plan enthaltene Umlage in die Kosten der herzustellenden Erzeugnisse zu übernehmen ist. Dies kann auf der Grundlage des Wertes der Warenproduktion zu Betriebspreisen, der Gesamtselbstkosten der Erzeugnisse bzw. Erzeugnisgruppen oder auch auf einer anderen, vom Generaldirektor der WB festzulegenden Grundlage erfolgen. Für die Differenzierung der Sätze ist die festgelegte Gruppierung maßgebend.

(3) Bei Einzel- oder Sonderanfertigung ist die Zurechnung auf das einzelne Erzeugnis vorzunehmen.

(4) Der Generaldirektor der WB entscheidet, ob die VEB die Anteile in der beauftragten Höhe im Laufe des Jahres in monatlich gleichen oder unterschiedlichen Planraten abzuführen haben.

§ 5

Rückführung in den Fonds Technik

In den Fonds Technik sind zurückzuführen:

Mittel

- aus der Vergabe von Lizenzen, soweit die für die Lizenzvergabe geltenden Bestimmungen eine solche Regelung vorsehen;